

 **Bundesministerium
Öffentlicher Dienst
und Sport**

bmoeds.gv.at

BMÖDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Herr Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Alexandra Hofer
Sachbearbeiterin

alexandra.hofer@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664125
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: BMÖDS-11400/0082-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMF-010000/0016-
IV/1/2019

Digitalsteuergesetz 2020, Umsatzsteuergesetz 1994, Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird das haushaltsleitende Organ über das positive Ergebnis der Prüfung gemäß § 5a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015) informiert und das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport ist eine Bündelung zulässig.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Generelles:

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen sollen sich insbesondere im Rahmen der Problemdefinition sowie der Ziel-, Kennzahlen- und Maßnahmenformulierung auf gesamtgesellschaftliche Aspekte beziehen. Rein legistische Prozessbeschreibungen – wie die Umsetzung von EU-Recht – können demnach weder das Nullszenario, noch ein Ziel eines Regelungsvorhabens darstellen, die im Rahmen einer WFA beschrieben werden. Das Nullszenario hat sich an dem tatsächlichen Problem zu orientieren, das bei der Nichtumsetzung des Regelungsvorhabens bestehen bleiben würde. Das Ziel hat sich auf erwünschte gesamtgesellschaftliche Veränderungen zu beziehen. Es wird empfohlen, diesbezügliche Änderungen im Rahmen des Nullszenarios und der Zielformulierung vorzunehmen.

Problemdefinition:

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems in Hinblick auf die Höhe des Steueraufkommens des „traditionellen“ Segments im Vergleich zu jenem der Digital Economy und weiteren damit in Verbindung stehenden konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Nullszenario:

In Bezug auf das Nullszenario darf auf die Empfehlung zum Punkt „Generelles“ verwiesen werden.

Zielformulierung:

Im Rahmen der Ziele werden in Summe sechs Indikatoren dargestellt. Sämtliche dieser Indikatoren stellen Meilensteine dar. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, zu prüfen, ob das Ersetzen der Meilensteine durch Kennzahlen, die das Erreichen der angegebenen Ziele mess- und überprüfbar machen, möglich ist.

Darüber hinaus darf in Bezug auf Ziel 2 auf die Empfehlung zum Punkt „Generelles“ verwiesen werden.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Im Rahmen der Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen wird argumentiert, dass die Anzahl der betroffenen Unternehmen zu gering ist, um die Auswirkungen in der Subdimension als wesentlich zu charakterisieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das diesbezügliche Wesentlichkeitskriterium gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung auf die Höhe der Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr bezieht („Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr“). Es wird daher empfohlen, die Angaben in Bezug auf die Subdimension „Verwaltungskosten für Unternehmen“ zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Hinsichtlich der Prüfung gemäß § 5a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung wird auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen betreffend die Prüfung der finanziellen Auswirkungen hingewiesen.

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 7. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n:

